



Oberhünigen

Wasserversorgungsreglement Wasserversorgungsverordnung

Genehmigungsexemplar

Rechtsetzung per 1. November 2025



Gemeinde Oberhünigen
Bernstrasse 1
3532 Zäziwil

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WV	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)
WAKI	Wasserverbund Kiestal

Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Oberhünigen

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Oberhünigen folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeines

Gegenstand und
Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung.

² Es gilt

- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
- für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. f sowie
- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

II. Pflichten der Wasserversorgung

Aufgabe

Art. 2

¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydranten-Löschschutz.

Kataster und Aufbewahrung
der Pläne

Art. 3

¹ Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

² Die Wasserversorgung bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Schutzzonen

Art. 4

¹ Die Wasserversorgung bezieht sämtliches Wasser vom WAKI. Dieser scheidet zum Schutz seiner Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist der WAKI.

³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Generelle Wasserversor-
gungsplanung

Art. 5

¹ Die Wasserversorgung erstellt eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre, der Rahmenbedingungen.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

Art. 6

¹ Die Erschliessungspflicht der Wasserversorgung besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a) bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
- b) neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Wasserabgabe

a) Menge und Qualität

Art. 7

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a) besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
- b) einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

b) Betriebsdruck

Art. 8

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
- b) der Hydranten-Löschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

c) Einschränkung

Art. 9

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit;
- b) für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.

² Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

III. Pflichten der Wasserbeziehenden

Pflicht zum Wasserbezug

Art. 10

Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Verschwendung des Wassers

Art. 11

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, medizinische und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht an den Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen).

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Art. 12

¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.

² Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

Meldepflicht

Art. 13

Der Wasserversorgung gemeldet werden müssen

- a) die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser, sofern das Wasser in eine öffentliche Leitung abgeleitet wird;
- b) der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;
- c) das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute der Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
- d) die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren (wie LU oder uR);
- e) Handänderungen innert 10 Tagen (durch die bisherigen Wasserbeziehenden).

Bewilligungspflicht

Art. 14

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b) die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, relevanten Sprinkler-Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen;

- c) den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen
- d) Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen, sofern diese relevant sind;
- e) die Erhöhung der LU sowie die Vergrößerung des uR;
- f) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- g) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
- h) das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3;
- i) Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4.

² Die Bewilligung ist vor der Ausführung respektive vor dem Wasserbezug einzuholen. Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Abtrennung

Art. 15

¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.

² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Wasserversorgung.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Art. 16

¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Wasserversorgung sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.

² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen.

³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Unterhalt und Mängel an privaten Anlagen

Art. 17

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Anpassungen der Hausinstallationen

Art. 18

Die Wasserversorgung kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

Öffentliche Anlagen
a Wasserversorgungsanlagen

Art. 19

¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.

² Die von der Wasserversorgung erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

³ Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

b Hydrantenanlagen

Art. 20

¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

² Die Wasserversorgung plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydranten-Löschschutz hinausgehen (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁵ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Die Wasserversorgung kann gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. f Ausnahmen bewilligen; insbesondere für gewerbliche Zwecke.

c Absperrschieber Hausanschlussleitung

Art. 21

¹ Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbeziehenden gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers. Nach der Übernahme zu Eigentum unterhält und erneuert sie ihn.

³ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

d Wasserzähler

Art. 22

¹ Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Anpassungen dürfen nur von der Wasserversorgung vorgenommen werden.

² Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Zugänglichkeit zu gewährleisten.

³ Die Wasserversorgung installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt.

⁴ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, wenn ein wesentlicher Teil der Wassermenge nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrasenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Besteht dringender Verdacht, dass Wasserbeziehende übermässig Wasser beziehen (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. b.), kann die Wasserversorgung auf deren Kosten einen Spitzenwasserzähler einbauen lassen und einen Wasserlieferungsvertrag gemäss Art. 32 Abs. 4 abschliessen.

Art. 24

¹ Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt grundsätzlich die Wasserversorgung die Kosten. Die Wasserbeziehenden haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

Private Anlagen

Art. 25

¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

⁴ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Durchleitungsrechte

Art. 26

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung. Bei regionalen Transportleitungen beschliesst der WAKI die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie

die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungs-ähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen;
Bauabstände

Art. 27

¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der Wasserversorgung. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

V. Technische Vorschriften

Technische Normen

Art. 28

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Installationsberechtigung

Art. 29

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

³ Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden.

⁴ Die Wasserversorgung ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern. Für Schäden und Kosten an Anlagen der Wasserversorgung, die durch unsachgemässe Installation der privaten Anlagen entstehen, haften die Wasserbeziehenden vollumfänglich.

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Art. 30

¹ Die Wasserversorgung prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite. Sie bestimmt dabei die Stelle (Anschluss an öffentliche Leitung) der Hausanschlussleitung.

² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Wasserversorgung die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Vorübergehender Wasserbezug

Art. 31

Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.

VI. Finanzierung

Finanzierung der Wasserversorgung

Art. 32

¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydranten-Löschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschluss-/Löschgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Lösch- und Verbrauchsgebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;

- d) dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage
- e) Verwaltungsgebühren;
- f) sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer (vorbehältlich Art. 10 Abs. 2 Bst. a eidg. Gesetz über die Mehrwertsteuer). Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

Art. 33

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW und erhoben. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage

pro LU

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) für die ersten 100 LU | CHF 100.00 |
| b) für jede weitere LU | CHF 80.00 |

³ Die Gebührenansätze in Abs. 2 und im Art. 34 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 105.4 Punkten (Stand Oktober 2021). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat der Wasserversorgung die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

b Löschgebühr

Art. 34

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für alle Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet. Die einmalige Löschgebühr wird aufgrund des uR erhoben.

² Sie beträgt pro geschützte Baute oder Anlage und pro m³ uR

für die ersten 2'000 m ³ uR	CHF 1.80
für jeden weiteren m ³ uR	CHF 1.20

³ Ist der Hydranten-Löschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, wird die Nachzahlung für den gesamten uR im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydranten-Löschschutzes erhoben.

⁴ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden angerechnet.

c Gemeinsame Bestimmungen

Art. 35

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (LU oder uR) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU oder uR) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Anschlussgebühren und Löschgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Wiederkehrende Gebühren
a Grundgebühr

Art. 36

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird für Wohngebäude pro Wohnung und Studio (inkl. Ferien- und Leerwohnungen) erhoben. Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wird die Grundgebühr aufgrund ihrer Einheiten erhoben.

² Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.

b Verbrauchsgebühr

³ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

⁴ Für geschützte Gebäude im Sinne von Art. 34 ist eine wiederkehrende Löschgebühr zu bezahlen. Sie wird für Wohngebäude pro Wohnung und Studio (inkl. Ferien- und Leerwohnungen) erhoben. Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wird die Gebühr aufgrund ihrer Einheiten erhoben.

Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

Art. 37

¹ Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt mit einer Grundgebühr und nach bezogenen m³.

² Für ungemessene Wasserbezüge, wie beispielsweise Bauwasser, werden eine Grundgebühr und zusätzlich eine Gebühr pro erstellte Wohnung erhoben. Für Bezüge ohne Wohnungsbau wird der übliche Wasserzins nach einer von der Wasserversorgung geschätzten Wassermenge erhoben.

Weitere Gebühren
a Verwaltungsgebühren

Art. 38

¹ Die Wasserversorgung erhebt Verwaltungsgebühren:

- a) im Bewilligungsverfahren;
- b) für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
- c) für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
- d) für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist (z.B. zusätzliche Ablesungen, Nebenmessungen).

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Oberhünigen.

Spitzenwasserverbrauch

³ Verursachen Wasserbeziehende, bei denen ein Spitzenwasserzähler eingebaut wurde, durch übermässigen Wasserbezug einen oder mehrere der 10 höchsten Tagesverbräuche der Wasserversorgung im Jahr, so schulden diese eine Spitzenwassergebühr. Diese wird aufgrund der übermässig bezogenen Wassermenge und ihrem Einfluss auf den Leistungspreis, welchen die Gemeinde dem Wasserlieferanten schuldet ermittelt.

⁴ Sind mehrere Wasserbeziehende mit einem Spitzenwasserzähler an den 10 höchsten Tagesverbräuchen der Wasserversorgung beteiligt, so wird die Spitzenwassergebühr analog ermittelt und anteilmässig auf die beteiligten Spitzenwasserbezügler aufgeteilt.

Gebührenpflichtige

Art. 39

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit

- Wasserbeziehende/Wasserbeziehender der angeschlossenen oder
- Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.

Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht.

Fälligkeit

Art. 40

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Bewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Gesuchsunterlagen berechneten LU und uR im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

³ Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.

⁴ Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.

Zahlungsfrist

Art. 41

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 42

¹ Der Gemeinderat setzt die Zuständigkeit für die Einforderung sämtlicher Gebühren im Funktionendiagramm für das Rechnungswesen fest. Die erste Rechnung wird als Verfügung ausgestellt.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 43

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 bis 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 300.00 erhoben.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 42 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserversorgung. Die Verjährungsfrist nach Art. 42 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war.

⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 42 gelangt zur Anwendung.

Rechtspflege

Art. 44

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmung

Art. 45

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 46

¹ Dieses Reglement tritt am 1. November 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 45 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Anpassung

Art. 47

Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

VIII. Genehmigung

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement wurde durch die Gemeindeversammlung Oberhünigen am 5. Dezember 2024 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Bruno Stalder

sig. Marlis Lanz

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das vorliegende Reglement gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, d.h. vom 31. Oktober 2024 bis 2. Dezember 2024 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen, 3532 Zäziwil, auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Konolfingen vom 31. Oktober 2024 publiziert.

Oberhünigen, 2. Dezember 2024

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin

sig. Marlis Lanz

Inkraftsetzung per 1. November 2025

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieses Reglementes per 1. November 2025 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Konolfingen vom 30. Januar 2025 publiziert wurde.

Gegen das Reglement wurden keine Einsprachen eingereicht.

3532 Zäziwil, 30. Januar 2025

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marlis Lanz

Wasserversorgungsverordnung der Einwohnergemeinde Oberhünigen

Der Gemeinderat Oberhünigen beschliesst gestützt auf Art. 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 1. November 2025 folgende Verordnung:

Wiederkehrende
Grundgebühr

Art. 1

¹ Die wiederkehrende Grundgebühr beträgt pro Wohnung und Betrieb

a) pro Wohnung und Betrieb/Einheit CHF 65.00

b) pro Stüdiowohnung (1-Zimmer) CHF 55.00

Wiederkehrende
Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.50 pro m³.

Wiederkehrende
Löschgebühr

³ Die wiederkehrende Löschgebühr einer Baute oder Anlage im Bereich des Hydranten-Löschschutzes beträgt pro Wohnung und Betrieb/Einheit CHF 63.00.

Vorübergehender
Wasserbezug

Art. 2

¹ Für temporäre und bewilligte Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 100.00 und eine Verbrauchsgebühr von CHF 1.50 pro m³ erhoben.

² Für ungemessene Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von CHF 150.00 und zusätzlich eine Gebühr von CHF 50.00 pro Wohnung/Einheit bzw. CHF 50.00 pro Tag für Anlagen ohne Wohn- oder Betriebseinheit erhoben.

Fälligkeit wiederkehrende
Gebühren

Art. 3

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Oktober fällig. Auf den 30. April wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Inkrafttreten

Art. 4

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Die vorliegende Wasserversorgungsverordnung wurde durch den Gemeinderat Oberhünigen an der Sitzung vom 23. Januar 2025 genehmigt.

Gemeinderat Oberhünigen

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig Bruno Stalder sig. Marlis Lanz

Inkraftsetzung per 1. November 2025

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung der Wasserversorgungsverordnung per 1. November 2025 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Konolfingen vom 30. Januar 2025 publiziert wurde.

Gegen die Verordnung wurden keine Einsprachen eingereicht.

Oberhünigen, 6. März 2025

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Marlis Lanz